



Sachtleben Bergbau

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

I. Vertragsschluss

1. Für alle Leistungen und Lieferungen, die an oder für Sachtleben Bergbau GmbH & Co. KG erbracht werden, gelten die nachstehenden Bedingungen. Der Einbeziehung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen als den unseren widersprechen wir hiermit.
2. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestellung auf das Angebot zustande. Er richtet sich ausschließlich nach den hier aufgeführten Bedingungen und denen der unwidersprochenen Auftragsbestätigung. Mündliche Absprachen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Alle Anfragen unsererseits sind freibleibend.

II. Lieferungen und Leistungen

1. Für die Lieferung beweglicher Sachen gilt, soweit nicht separat etwas anderes schriftlich vereinbart: DAP Wolfach / Oberwolfach - Betriebsgelände Sachtleben Bergbau gemäß Incoterms 2010. Die Versicherung der Fracht wird jeweils im Einzelfall geregelt.
2. Einem verlängerten und einem erweiterten Eigentumsvorbehalt sowie jeglicher Verarbeitungsklausel wird hiermit widersprochen. Der Begrenzung der Verjährung für Gewährleistung und Garantie auf weniger als 2 Jahre, bei Baustoffen und Bauwerken auf weniger als 5 Jahre, wird hiermit widersprochen.
3. Falschliefungen, Mängel und Mengenabweichungen gelten als rechtzeitig angezeigt im Sinne von § 377 HGB, wenn sie innerhalb von 20 Arbeitstagen gerügt werden.
4. Der Werklieferant bzw. Verkäufer garantiert die Übereinstimmung der Kaufsachen oder sonstigen Leistungen mit den aus dem Angebot und der Annahmestätigung [vgl. Ziff. 1.2.] zu entnehmenden Spezifikationen und Eigenschaften, welche er auf Plausibilität und Richtigkeit zu überprüfen hat. Dies gilt auch für jegliche Muster, Modelle und Zeichnungen. Er haftet für Schäden und auch für Folgeschäden wie z.B. Ein- und Ausbaukosten, aufgrund von Abweichungen von diesen Spezifikationen und Eigenschaften, es sei denn, er weist nach, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sei. Die Spezifikationen und Eigenschaften der Sache oder sonstigen Leistung sind an Vorlieferanten und Erfüllungsgehilfen weiterzugeben, diese sind entsprechend zu instruieren. Für den Fall, dass der Werklieferant, Dienstleister oder Verkäufer nicht für den Schaden einzutreten hat, etwa weil ihn kein Verschulden trifft, oder er für seine Erfüllungsgehilfen nicht haften muss, so tritt er seine Ansprüche wegen dieser Mängel gegen Vorlieferanten und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend § 285 BGB sogleich an uns ab. Dies gilt insbesondere auch bei jeder Art von Streckengeschäften [Durchhandel, Zwischenhandel].
5. Nachträgliche Änderungen der aus Angebot und Annahmestätigung zu entnehmenden Spezifikationen und Eigenschaften der Sache werden nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Der Lieferant oder Dienstleister ist verpflichtet uns etwaige Muster, Modelle und Zeichnungen sowie Werkzeuge zu übergeben und zu übereignen.



Sachtleben Bergbau

6. Alle Preise sind Nettopreise. Rechnungen ohne Angabe der Steuernummer oder der USt-ID werden nicht akzeptiert und werden auch nicht fällig.

7. Der Lieferant bzw. Verkäufer ist nicht berechtigt, Folgelieferungen zurückzubehalten, alleine wegen ausstehender Zahlungen bereits erbrachter Lieferungen. Ein Zurückbehaltungsrecht entsteht erst nach rechtswirksamem Verzug mit der Zahlung und nach angemessener Frist.

8. Der Dienstleister oder Lieferant garantiert, dass er mit der Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Führt die Benutzung oder Verarbeitung einer gelieferten Sache oder z.B. einer Software zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, sind wir berechtigt, auf Kosten des Dienstleisters oder Lieferanten, die Legalisierung der Nutzung durch Erwerb der Nutzungsrechte oder sonstige Maßnahmen herbeizuführen. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch den Vertragsgegenstand in Anspruch genommen, so ist der Lieferant oder Dienstleister verpflichtet uns hiervon oder, wenn er der Auffassung ist, diese Ansprüche seien unbegründet, von den Kosten der Verteidigung dagegen freizustellen. Die Freistellung hat auf erstes Anfordern zu erfolgen und bezieht sich auf alle Aufwendungen, die vernünftigerweise notwendig sind.

9. Kann ein Nutzungsrecht nicht entsprechend der obigen Ziff. II.8 auf Kosten des Lieferanten oder Dienstleisters gesichert oder erworben werden, so haben wir ein Recht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag. Zudem haftet der Dienstleister oder Lieferant für die daraus entstehenden Schäden.

10. Die Bedingungen dieser Ziff. II gelten auch für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen und insbesondere auch bei IT-Dienstleistungen.

III. Leistungszeit, Lieferzeit

1. Die in Angebot und Annahmestätigung genannten Termine sind verbindliche Vertragsfristen. Der Verzug mit der Leistung tritt am Tag nach Ablauf der Frist ein und berechtigt uns zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Verzugsschäden.

2. Sofern der Lieferant oder Dienstleister rechtzeitig feststellt, dass ein Termin oder eine Frist nicht gehalten werden kann, so ist er verpflichtet, uns umgehend hierüber zu informieren.

3. Eine Verlängerung von Fristen oder die Verschiebung eines Abnahme- oder Liefertermins wird nur durch unsere schriftliche Bestätigung Vertragsbestandteil.

IV. Geheimhaltung

1. Unsere Geschäftspartner, gleich ob Lieferant und Dienstleister oder Vermittler, Makler, Kommissionär, verpflichten sich, über die Inhalte der Geschäftsbeziehung zu uns Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für unsere internen Betriebsvorgänge, Kontakte zu Dritten, u.ä.

2. Referenznennung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich.



Sachtleben Bergbau

V. Schiedsklausel, anwendbares Recht

1. Für alle Vertragsverhältnisse mit Lieferanten und Dienstleistern, auch IT-Dienstleistern, und deren Vertretern oder deren Maklern gilt ausschließlich das Recht Baden-Württembergs und der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht / CISG wird hiermit ausgeschlossen.
2. Alle inländischen Streitigkeiten aus den oben genannten Vertragsverhältnissen, die einen potentiellen Streitwert von 100.000,00 € oder mehr haben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit von einem Schiedsgericht der IHK Südlicher Oberrhein entschieden. Es gilt die Schiedsordnung der IHK Südlicher Oberrhein. Schiedsort ist Offenburg.
3. Für alle Streitigkeiten mit Streitwerten von weniger als 100.000,00 € ist der Gerichtsstand Offenburg.

VI. Sonstiges

1. Sofern nach unseren Bedingungen die Schriftform erforderlich ist, ist diese auch durch Fax und E-Mail gewahrt. Bei elektronischen Dokumenten sind gängige Formate zu verwenden, die mit den gängigen Systemen kompatibel sind. Für die Aufhebung und Änderung der Schriftform ist wiederum Schriftform in diesem Sinne erforderlich.
2. Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Sollte eine der hier aufgeführten Bedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen des Vertragsverhältnisses sich als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Parteien finden dann gemeinsam eine Klausel, welche der unwirksamen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.